

Das neue Kostenvoranschlagsurteil des Bundesgerichts (BGE 122 III 61 ff.) – Roma locuta causa finita?

Inhaltsübersicht:

- I. Der Fall
- II. Die wichtigsten Erwägungen
- III. Kommentar

Wer die schweizerische Baupraxis kennt, der weiss, dass Kostenvoranschläge von Architekten immer wieder überschritten werden, was zu unliebsamen Streitigkeiten und nur allzuoft zu prozessualen Auseinandersetzungen führt¹. Trotzdem hat das Bundesgericht – abgesehen vom "Uraltentscheid" BGE 28 II 530 ff. – erst im Jahr 1993 ein Urteil zu diesem Fall publiziert, den BGE 119 II 249 ff.². Nicht einmal drei Jahre später liegt mit dem BGE 122 III 61 ff. wieder ein Kostenvoranschlagsurteil des Bundesgerichts vor. Urteil und Thema rechtfertigen dessen Vorstellung und ausführliche Kommentierung.

I. Der Fall

Der Bauherr W. (Kläger) übertrug dem Architekten R. (Beklagter) mit Vertrag vom 19. Februar 1981 verschiedene Architekturarbeiten für den Neubau seines Einfamilienhauses.

Am 12. Mai 1981 legte der Architekt einen ersten "approximativen Kostenvoranschlag" vor, der Gesamtbaukosten von Fr. 507 600.– vorsah. Dieser wurde am 16. Juni 1981 durch einen weiteren "approximativen Kostenvoranschlag" ersetzt, der mit Baukosten von Fr. 440 700.– für das Einfamilienhaus und Fr. 26 000.– für die Garage rechnete.

Rund ein Jahr später bemängelte der Bauherr die Arbeiten des Architekten und beanstandete auch eine massive Kostenüberschreitung. Mit Schreiben vom 14. August 1982 entzog er ihm schliesslich den Auftrag.

Der Bauherr verklagte daraufhin den Architekten auf Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 100 000.–. Mit Urteil vom 10. Oktober 1991 schützte das Bezirksgericht Werdenberg seine Forderung im Umfang von Fr. 76 400.– (nebst Zins). Im anschliessenden Berufungsverfahren sprach das Kantonsgericht St. Gallen dem Bau-

herrn nur noch einen Ersatz von Fr. 51 000.– (nebst Zins) zu. Dagegen erhoben sowohl der Bauherr als auch der Architekt erfolglos Berufung beim Bundesgericht.

II. Die wichtigsten Erwägungen³

1. Zunächst gilt es nach dem Bundesgericht *zwei Haftungsfälle* auseinanderzuhalten:

"2. ... a) Wird der Kostenvoranschlag überschritten und ist der Architekt dafür verantwortlich, so ist zu unterscheiden, ob die Mehrkosten auf Zusatzkosten oder auf Ungenauigkeit des Voranschlages bzw. auf mangelnde Kostenüberwachung zurückzuführen sind (BGE 119 II 249 E. 3b/aa). Die Haftung für vertragswidrig verursachte Zusatzkosten, die dem Bauherrn bei richtiger Bauführung erspart geblieben wären, besteht unabhängig von der Erstellung eines Kostenvoranschlages; der Architekt hat diese Mehrkosten als Schaden zu ersetzen, soweit er sie schuldhaft (durch unwirtschaftliche oder fehlerhafte Planung, ungünstige Vergebung, unrichtige Weisungen usw.) verursacht hat (PETER GAUCH, Überschreitung des Kostenvoranschlages – Notizen zur Vertragshaftung des Architekten [oder Ingenieurs] in BR 1989 S. 79 ff., 79 [zitiert: Kostenvoranschlag]; *derselbe*. Die Haftung des Architekten für die Überschreitung seines Kostenvoranschlages, in Festschrift Wolfgang Heiermann, S. 82 [zitiert: Architektenhaftung]). Die Vorinstanz hat unter Verweis auf die vom Bezirksgericht eingeholte Expertise erwogen, dass die Zusatzkosten, welche der Beklagte vertragswidrig – durch fehlerhafte Planung, mangelnde Bauleitung usw. – verursacht hat und welchen ein baulicher Mehrwert nicht entspricht, Fr. 40 000.– betragen. Dies wird von keiner Partei in Frage gestellt.

2. Zur Hauptsache befasst sich das Bundesgericht mit der *Bestimmung des Schadens*, den der Bauherr infolge des (zu) ungenauen Voranschlages des Architekten erleidet. Die relevanten Entscheidstellen lauten:

"2. c/aa) Vom verantwortlichen Architekten zu ersetzen ist der Schaden, den der Bauherr wegen seines Vertrauens in die Verlässlichkeit der Kosteninformation erlitten hat; der Schaden des Bauherrn entspricht aber nicht dem objektiven Mehrwert der Baute, den diese durch die Kostenüberschreitung erfahren hat (BGE 119 II 249 E. 3b/bb S. 252; RAINER SCHUMACHER, Die Haftung des Architekten für seine Kosteninformation, in recht 1994 S. 126 ff. insbesondere S. 134; GAUCH Kostenvoranschlag, S. 81; vgl. auch

- 1 Das zeigt auch die reiche kantonale Judikatur (vgl. dazu die Hinweise bei HANNES ZEHNDER, Die Haftung des Architekten für die Überschreitung seines Kostenvoranschlages, Diss. Fribourg, 2. A., Fribourg 1994, 96, Anm. 87 f.).
- 2 Vorher fehlte es auch an einem überzeugenden dogmatischen Fundament, um diesen Fall richtig erfassen zu können. Dieses hat erst Prof. PETER GAUCH mit seinem Aufsatz "Überschreitung des Kostenvoranschlages – Notizen zur Vertragshaftung des Architekten (oder Ingenieurs)", BR 1989, 79 ff., geschaffen.
- 3 Das ist natürlich eine subjektive Wertung des Aufsatzverfassers!

THOMAS KOLLER, Bemerkungen zur Subjektivierung des Vermögensbegriffs im Privatrecht, in recht 1994 S. 25, insbesondere S. 28; anderer Meinung HANNES ZEHNDER, Die Haftung des Architekten für die Überschreitung seines Kostenvoranschlags, Diss. Freiburg 1993, der den Sachwert für massgebend hält, S. 157). Der Kläger ist als Bauherr insoweit geschädigt, als er bei Kenntnis der Unrichtigkeit des Kostenvoranschlags über seine finanziellen Mittel anders disponiert hätte und der – aufgedrängte – Mehrwert des Hauses für ihn nutzlos ist oder die Investition gar seine wirtschaftlichen Möglichkeiten übersteigt. Da der Mehrwert dem Bauherrn insoweit als Vorteil anzurechnen ist, als er ein persönliches Interesse daran hat, kann der massgebliche Schaden als Differenz zwischen dem objektiven Wert der Baute und dem subjektiven Nutzen des Bauherrn daran umschrieben werden (BGE 119 II 249 E.3b/bb S. 253). Soweit aus BGE 119 II 249 E. 3c abgeleitet werden könnte, dass sich der dem Bauherrn als Vorteil anzurechnende Wert der Baute auf die im Kostenvoranschlag berechnete Summe zuzüglich eines Prozentsatzes wegen der Schätzungsungenauigkeit sowie allfälliger vom Bauherrn zu vertretender Mehrkosten beschränkt, könnte daran nicht festgehalten werden (vgl. GAUCH, Anmerkung zu BGE 119 II 249 ff., in BR 1994 S. 49 [zitiert: Anmerkung]). Die Differenz zwischen diesem Betrag und den Ausführungskosten bildet vielmehr die obere Grenze des Schadens, der aus der Ungenauigkeit des Kostenvoranschlags dem Bauherrn entstehen kann. Daher kann der Auffassung des Klägers in der Berufung insoweit nicht gefolgt werden, als er den subjektiven Wert der Baute mit dem Kostenvoranschlag zuzüglich der Toleranzlimite von 10% gleichsetzt. Dass der Kostenvoranschlag die Grundlage für seine Willensbildung und Entscheidung als Bauherr gebildet hat und er darauf vertrauen durfte, bedeutet nicht, dass er keinen subjektiven Nutzen am aufgedrängten Mehrwert hätte und sein Schaden daher vollumfänglich im verbleibenden Differenzbetrag von Fr. 81 000.– bestehen würde (Kostenüberschreitungen von Fr. 165 000.– / Toleranz von Fr. 44 000.– = Fr. 121 000.– / Fr. 40 000.– aus anderweitiger Vertragsverletzung des Beklagten). (...)

cc) Die Vorinstanz hat den subjektiven Nutzen des Klägers aus dem aufgedrängten Mehrwert der Baute gegenüber dem Kostenvoranschlag auf Fr. 70 000.– oder 2/3 des gesamten Mehrwerts von rund Fr. 100 000.– geschätzt und diesen Vorteil auf den verbleibenden Schaden von Fr. 81 000.– angerechnet. Zur Bewertung des konkreten Nutzens des Klägers aus dem aufgedrängten Mehrwert hat das Gericht den konkreten Nutzen möglicher Alternativlösungen bei verlässlicher Kostenprognose nicht mit dem Nutzen der jetzt erstellten Baute verglichen; auch hat es das Interesse des Klägers an den Mehrleistungen, auf die er nach seiner Behauptung verzichtet hätte (Garage, besseres Raumprogramm, grössere Kubatur), nicht im einzelnen bewertet. Es hat vielmehr darauf abgestellt, dass der Mehraufwand gegenüber dem Kostenvoranschlag zur Verwirklichung des konkreten Projektes – mit Ausnahme einer (nützlichen) Investition von rund Fr. 2 600.– – insgesamt notwendig war und die Baute objektiv einen Mehrwert von Fr. 100 000.– aufweist. Der Kläger hat – entgegen der in der Berufung beiläufig vorgebrachten Behauptung, wonach er bei Kenntnis der tatsächlichen Kosten das Einfamilienhaus nicht gebaut hätte – die Baute nicht veräussert. Dass er diese Dispositionsmöglichkeit der Realisierung behält, ist auch bei selbstgenutzten Liegenschaften nicht ohne subjektives Interesse. Eine subjektiver Nutzen ist überdies darin zu sehen, dass das wirkliche Projekt den konkreten Bedürfnissen der Bauherrschaft regelmässig besser entspricht (hier bezüglich des Raumprogramms, grösserer Räume, einer sofort verfü-

baren Garage) als mögliche Alternativlösungen, was die erforderlichen Zusatzanstrengungen und anderweitigen Einschränkungen (höhere Kreditkosten und zusätzliche Eigenleistungen) nicht aufzuwiegen vermögen. Die Vorinstanz hat Bundesrecht nicht verletzt, wenn sie dem Kläger einen subjektiven Nutzen am aufgedrängten objektiven Mehrwert anrechnete..."

III. Kommentar

1. Die Haftung des Architekten für seinen Kostenvoranschlag richtet sich auf den *Ersatz des Vertrauensschadens*. Zu ersetzen ist der Schaden, den der Bauherr deshalb erleidet, weil er auf die (relative) Genauigkeit des Voranschlags vertraut hat und dementsprechend nachteilige Dispositionen getroffen und vorteilhafte unterlassen hat. Dieses Prinzip ist mit dem zu kommentierenden Entscheid wohl endgültig zur herrschenden Lehre und Rechtsprechung⁴ erhoben worden. Doch bietet dessen konkrete Anwendung immer noch etwelche Probleme, was sich gerade auch bei diesem Urteil zeigt.

2. Der Bauherr hatte sich anscheinend aufgrund der Kostenangaben des Architekten entschlossen, die Baute unverändert (also nicht billiger) ausführen zu lassen. Zu bestimmen war somit der "*reine Ausführungsschaden*"⁵. Nach der Ansicht des Bundesgerichts besteht dieser Schaden in der Differenz zwischen "dem objektiven Wert der Baute" und dem "subjektiven Nutzen des Bauherrn". Diese Auffassung erscheint mir schon vom Ansatz her falsch. Schädigend ist nicht der "objektive Wert der Baute", sondern sind zunächst einmal die unerwartet hohen Kosten der (unveränderten) Bauausführung⁶. Erst in einer zweiten Phase ist zu ermitteln, inwieweit diesen Kosten ein entsprechender Gegenwert in der Baute gegenübersteht.

3. Zwar besteht der "Ausführungsschaden" rein theoretisch in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand des Bauherrn mit den aufgelaufenen Baukosten und dem jetzigen Wert der Baute und dem hypothetischen Stand, den sein Vermögen hätte, wenn er billiger (zum ungefähren "Kostenvoranschlagspreis") gebaut hätte⁷. Da aber anzunehmen ist, dass den Bauherrn die billigere Bauweise ebensoviel "gekostet wie genützt" hätte, ist die hypothetische Vermögensposition mit Fr. 0.– zu bewerten. Deshalb besteht der "Ausführungsschaden" – wie das Bun-

- 4 So auch BGE 119 II 252; PETER GAUCH, zit. in Anm. 2, 81 f.; RAINER SCHUMACHER, Die Haftung des Architekten aus Vertrag, in: Das Architektenrecht, 3. A. Fribourg 1995, Nr. 765; FRANZ WERRO, La responsabilité de l'architecte pour le dépassement du devis et la réparation du dommage de la confiance déçue, BR 1993, S. 98; HANNES ZEHNDER (FN 1), 93 ff.; ablehnend HEINRICH HONSELL, AJP/PJA 1993, 1261.
- 5 Begriff nach PETER GAUCH, Die Haftung des Architekten für die Überschreitung seines Kostenvoranschlags, in Festschrift für Wolfgang Heiermann, Wiesbaden und Berlin 1995, 86.
- 6 So auch SCHUMACHER (FN 4), Nr. 772 und 777.
- 7 GAUCH (FN 5), 84 f.; ZEHNDER (FN 1), 99.

desgericht im BGE 119 II 253 noch richtig erkannt hat – letztlich nur in der Differenz zwischen den aufgewendeten Baukosten und dem Wert der Baute.⁸ In Übereinstimmung mit dem zu kommentierenden Entscheid muss aber sogleich gesagt werden, dass unnötige Zusatzkosten (infolge von Planungs- und Bauleitungsfehlern des Architekten) nicht in die Schadensermittlung einzubeziehen sind (weil sie mit dem ungenauen Voranschlag überhaupt nichts zu tun haben).

4. Ob und inwieweit ein solcher "Ausführungsschaden" vorliegt, hängt nach dem vorhin Gesagten vom Wert der ausgeführten Baute ab. Was nun dessen Festlegung anbelangt, so bestätigt das Bundesgericht im rapportierten Entscheid seine in BGE 119 II 253 begründete und von namhaften Autoren⁹ unterstützte Rechtsprechung, wonach es auf "subjektiven Wert der Baute" ankomme.

Sicher ist die Schadensberechnung generell subjektiv, aus der Sicht des konkret Geschädigten, vorzunehmen¹⁰. Insoweit lässt sich auch in diesem Zusammenhang gegen die Verwendung des Begriffs des "subjektiven Werts" nichts einwenden. Das Problem liegt in dessen Gehalt. Weder das Bundesgericht noch die Autoren vermögen eine einigermaßen verlässliche Spezifikation des sogenannten "subjektiven Werts der Baute" zu liefern. Das erscheint mir schlichtweg unmöglich. Der Art und Weise, wie das Bundesgericht hier (aber auch schon im BGE 119 II 249 ff.) den "subjektiven Wert der Baute" bestimmt, haftet denn auch etwas Willkürliches an (die anzurechnende Wertsteigerung hätte ja anstelle von 70% auch 60 oder 50% betragen können).

Solche Unbilligkeiten lassen sich dadurch vermeiden, dass dem Bauherrn in Fällen wie dem hier zu beurteilenden der Sachwert (nicht etwa der Verkehrs- oder Ertragswert!) der erstellten Baute angerechnet wird¹¹. Vor allem orientiert sich der Sachwert tatsächlich an der ausgeführten Baute und ist im Unterschied zum sogenannten "subjektiven Wert" nicht irgendein fiktiver Wert. Dementsprechend gibt auch nur der Sachwert den gegenwärtigen Vermögensstand des (durch einen ungenauen Voranschlag) vermeintlich oder tatsächlich geschädigten Bauherrn realistisch wieder. Zudem lässt sich auch ohne weiteres vertreten, der Sachwert sei in der Regel jener Wert, den die Baute für den Bauherrn persönlich ("subjektiv") aufweise¹². Übrigens stellt auch der deutsche Bundesgerichtshof in solchen Fällen auf den Sachwert ab!¹³ Eine Ausnahme von der Anrechnung des Sachwerts rechtfertigt sich allerdings da, wo der Bauherr nicht in der Lage ist, die finanzielle Mehrbelastung zu tragen¹⁴.

Mir scheint es fast so, als spiele bei der Argumentation mit dem "subjektiven Wert der Baute" die Befürchtung mit, der Architekt werde für seinen (zu) ungenauen Voranschlag mangels eines Schadens vielfach nicht mehr ersatzpflichtig. Allein das ist natürlich kein Grund für einen solchen Kunstgriff, zumal es ja im Belieben der Parteien steht, die Folgen der Kostenüberschreitung durch Vereinbarung zu regeln¹⁵. Zudem ist er auch unnötig. Wie gerade das vorliegende Urteil zeigt (Ziff. 5 unten), und was leider immer

übersehen wird, können sehr wohl schadensbegründende Differenzen zwischen den aufgewendeten Baukosten (auch wenn diese für die Verwirklichung des konkreten Vorhabens durchaus notwendig waren) und dem Sachwert bestehen. Bei luxuriösen Bauarbeiten (aber nicht nur bei diesen) sind solche Differenzen sogar die Regel¹⁷.

5. Wie eine genauere Betrachtung des Urteils ergibt, bestand der "Hauptschaden" des Bauherrn in unnötigen Zusatzkosten im Betrag von Fr. 40000.–, die der Architekt durch mangelhafte Planung und Bauleitungsfehler verursacht hat.

Bezüglich der völlig anders gelagerten und vom Bundesgericht richtigerweise separat abgehandelten Haftung für den (zu) ungenauen Voranschlag hat es die folgende konkrete Schadensberechnung des Kantonsgerichts St. Gallen gebilligt:

Über die Toleranzgrenze hinausgehende Überschreitung	Fr. 81000.–
./. Anrechenbarer Mehrwert (70 % von Fr. 100'000.–)	Fr. 70000.–
Schaden	<u>Fr. 11000.–</u>

Gemäss dem Entscheid (E. 2 b/aa) hatte die "reine" Kostenüberschreitung einen Umfang von Fr. 125000.– angenommen, weshalb die aufgewendeten Baukosten – nach Abzug der vom Bundesgericht mit Recht nicht berücksichtigten unnötigen Zusatzkosten – rund Fr. 591700.– betragen haben dürften. Demgegenüber hatte der erstinstanzlich beigezogene Experte den sogenannten "objek-

8 Formelhaft sieht das so aus: $(x - y) - 0 = x - y$.

9 GAUCH (FN 5), 88; SCHUMACHER (FN 4), Nr. 781.

10 Vgl. z.B. ROLAND BREHM, Berner Kommentar, N 14 zu Art. 41 OR.

11 Der Ertragswert ergibt sich eben nicht bloss aus dem Wert der Baute, worauf (bloss) sich der Voranschlag des Architekten bezieht und der Architekt überhaupt Einfluss hat. Vielmehr hängt er auch massgeblich von baufremden Faktoren, Angebot und Nachfrage, ab. Das gleiche gilt für den Verkehrswert, da dieser vom Ertragswert mitbestimmt wird (NÄGELI/HUNGERBÜHLER, Handbuch des Liegenschaftenschatzers, Zürich 1988, 94 ff. und 350).

12 Gleicher Ansicht auch WERRO (FN 4), 98 f.

13 Das erkannte übrigens schon der "Erfinder" des "subjektiven Werts", PETER GAUCH (FN 2), 85: "Zum Beispiel darf (und soll) der Richter bei selbstgenutzten Bauten vom Sachwert (nicht vom Verkehrswert) ausgehen; ...".

14 Vgl. z.B. BGH in: BauR 1979, 74 ff.; weitere Hinweise auf die deutsche Praxis finden sich in der vor kurzem erschienenen Dissertation von JÜRGEN MIEGEL, Die Haftung des Architekten für höhere Baukosten sowie fehlerhafte und unterlassene Kostenermittlung, Düsseldorf 1995, 68.

15 Vgl. auch BGE 119 II 249; ZEHNDER (FN 1), 102 ff.

16 Ausserdem steht ja dem Bauherrn im Falle des zu ungenauen Voranschlages gegebenenfalls ein Recht auf Vergütungsreduktion zu (WERRO [FN 4], 99).

17 Vgl. NÄGELI/HUNGERBÜHLER (FN 11), 21 f. und 36 ff.; ZEHNDER (FN 1), 100 f. und 157 f. (mit vielen Beispielen).

tiven Wert" – wohl den Sachwert – des Einfamilienhauses mit Fr. 565 700.– festgesetzt. Alsdann ergibt sich zwischen dem Kostenaufwand und dem sogenannten "objektiven Wert der Baute" (Sachwert) eine Differenz von Fr. 26 000.–, die der Architekt aufgrund des in Ziff. 4 oben Gesagten als Schaden ersetzen müsste, nachdem ja der Bauherr scheinbar glaubhaft darlegen konnte, er hätte bei Kenntnis der tatsächlichen Kosten verschiedene Einsparungen vorgenommen. Es erstaunt, dass auf diesen Punkt nicht näher eingegangen wird. Allerdings muss wohl angenommen werden, dass der Bauherr den Schaden gar nie in dieser Form, die für ihn günstiger gewesen wäre, geltend gemacht hat.

6. Noch zu einem "Nebenpunkt": Für die Ermittlung des Vertrauensschadens greift das Bundesgericht wieder auf die Toleranzgrenze zurück. An der *Toleranzgrenze* entscheidet sich ja vor allem, ob eine haftungsbegründende Vertragsverletzung des Architekten im Zusammenhang mit seinem Voranschlag vorliegt oder nicht¹⁸. Zwar beeinflusst die Toleranzgrenze die Schadensbestimmung insoweit, als ohne ihre Überschreitung gar kein relevanter Vertrauensschaden vorliegt¹⁹. Ist jedoch die Toleranzgrenze erst einmal überschritten, so bleibt sie für die Bestimmung des Vertrauensschadens aus dem Spiel²⁰. Denn die Toleranzgrenze hat auf die Vermögensverhältnisse des Bauherrn, der infolge eines nicht genügend genauen Voranschlages etwa Subventionen verlor oder der sein unerwartet teures Haus verkaufen musste, ebensowenig einen Einfluss wie auf jene des Bauherrn, der einen "Ausführungsschaden" geltend macht.

7. *Fazit*: Bezüglich des Haftungsprinzips (Ersatz des Vertrauensschadens) ist mit dieser Entscheid, aber auch mit BGE 119 II 249 ff. die Rechtsprechung nunmehr "gemacht". Ich bezweifle jedoch, ob das gleiche auch für die

konkrete Bestimmung des Vertrauensschadens, namentlich bezüglich "Ausführungsschaden" und des damit verbundenen Wertanrechnungsproblems gilt. Diesbezüglich überzeugt das Urteil nicht, zumal es in diesem Punkt nicht gerade ausführlich begründet ist. Es drängt sich für mich die Vermutung auf, dass das neue Kostenvoranschlagsurteil nur die (sofortige) Antwort des Bundesgerichts auf die Kritik an der in BGE 119 II 249 ff. vorgenommenen Schadensbestimmung ist²¹. Auf jeden Fall wird die konkrete Festsetzung des Vertrauensschadens den Rechtsanwendenden weiterhin Kopfzerbrechen bereiten. Zu hoffen ist deshalb, dass sich das Bundesgericht bald mit dem Problem der anzurechnenden Wertsteigerung etwas einlässlicher auseinandersetzt. Die (dogmatischen) Karten dafür liegen jedenfalls auf dem Tisch!

18 Dazu einlässlich ZEHNDER (FN 1), 80 ff.

19 Der Bauherr kann ohne gegenteilige Zusicherung des Architekten eben nicht auf die absolute Richtigkeit des Voranschlages vertrauen, sondern nur darauf, dass sich der Voranschlag innerhalb der Toleranzgrenze bewegt (GAUCH [FN 5], 84).

20 Sogleich ist aber beizufügen, dass – wie das Bundesgericht richtig erkannt hat – der "Ausführungsschaden" höchstens in der Differenz zwischen der um die Toleranzgrenze erhöhten Summe des Voranschlages (zuzüglich Mehrkosten infolge von Projektänderungen) und den Ausführungskosten bestehen kann. Denn der Vertrauensschutz, den der Voranschlag gewährt, gebietet, dass der Bauherr zumindest die darin genannten Kosten (zuzüglich Toleranzmarge) in Kauf zu nehmen hat.

21 Vgl. GAUCH (FN 5), 88 ff.; DERS., BR 1994, 49; ZEHNDER (FN 1), 156 f.

Souvent, les devis sont dépassés et souvent, des procès sont ouverts entre les maîtres d'ouvrage et les architectes à ce sujet. Régulièrement, la "pièce de résistance" de ces litiges est la détermination du dommage. Dans son arrêt ATF 122 III 61 ss, le Tribunal fédéral s'est penché sur ce problème. L'auteur de la thèse intitulée "Haftung des Architekten für die Überschreitung seines Kostenvoranschlages", Monsieur Hannes Zehnder, présente de manière détaillée cet arrêt important et y apporte des commentaires critiques.